

Am tliche Anzeigen



des

Erſcheinungstage:
Dienſtag, Donnerſtag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernſprecher: Nr. 2266.

No. 5.

Donnerſtag, den 10. Januar.

1901.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1897 (S. 1529) und auf Grund des § 137 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 wird unter Zuſtimmung des Bezirksausſchusses folgende Polizei-Verordnung erlaſſen:

§ 1. Selbſtfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorſchriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Begepolizeiordnung vom 7. November 1899.

§ 2. Jeder Selbſtfahrer muß ſo eingerichtet ſein, daß er ſofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbſtfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Name oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwiſchbaren Buchſtaben angebracht und ſichtbar ſein.

Ausgenommen ſind Selbſtfahrer, welche Eigentümern der Poſt oder der Militärverwaltung ſind, deſſelben Selbſtfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Perſonen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbſtfahrer dürfen an entgegenkommenden Fuß- oder Reittieren oder Viehtransporten nicht ſchneller als mit der Geſchwindigkeit eines ſtraßentragenden Pferdes vorbeifahren. Die Geſchwindigkeit eines Selbſtfahrers darf beim Ueberholen von Fuß- oder Reittieren oder Viehtransporten nicht größer ſein als zum Ueberholen erforderlich iſt.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Begepolizeiordnung werden hierdurch nicht berührt. Werden Fuß- oder Reittiere oder Viehtransporte angehalten, um Selbſtfahrer vorbeiziehen zu laſſen, ſo dürfen letztere nur mit der Geſchwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbſtfahrer, welche an Fuß- oder Reittieren oder Viehtransporten vorbeifahren, dürfen aus der nach § 4 zuſätzlichen Geſchwindigkeit nur ſo weit abzuweichen, als dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich iſt.

§ 6. Die Geſchwindigkeit von Selbſtfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis überſchreiten.

§ 7. Selbſtfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vergl. §§ 40, 41 der Begepolizeiordnung — Signale zu geben, wenn ſie von anderen Fußwerkzeugen, Reitern, Viehtransporten oder Fußgänger, an denen ſie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

§ 8. Der Führer eines Selbſtfahrers darf ſich von dem letzteren nicht entfernen, ohne daß er ſelbſt in Bewegung ſetzen kann.

Die Beſtimmungen des § 20 Satz 3 der Begepolizeiordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beſchränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die ſonſtigen Verkehrsregeln gelten, dürfen für Selbſtfahrer nur mit Zuſtimmung des Regierungs-Präſidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldſtrafe bis zu 60 Mk. im Unerwägungsfalle mit entſprechender Haft beſtraft.

§ 11. Dieſe Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1901 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1899.
Der Königl. Regierungs-Präſident.
In Vert.: **Wate.**

Auſzug

aus der Begepolizeiordnung vom 7. Nov. 1899 z. § 5. Innerhalb der Ortschaften darf nicht ſchneller als mit der Geſchwindigkeit eines ſtraßentragenden Pferdes gefahren oder geritten werden.

§ 6. In oder aus Höfen oder Häuſern, in engen Ortschaften, bergabwärts auf ſteilen Ortschaften, beim Zuſammenſein vieler Menſchen, bei ſonſtiger Verengung der Durchfahrt, bei Begegnungen mit öffentlichen Aufzügen, Beizjagden, geſchloſſen marſchierenden Truppenabteilungen oder Dampfwaſzen, darf nicht ſchneller als mit der Geſchwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 7. Eine von der Polizeibehörde laut Anſchlag vorgeſchriebene Geſchwindigkeit darf nicht überſchritten werden.

§ 8. Eine von der Polizeibehörde laut Anſchlag vorgeſchriebene Geſchwindigkeit darf nicht überſchritten werden.

§ 9. Eine von der Polizeibehörde laut Anſchlag vorgeſchriebene Geſchwindigkeit darf nicht überſchritten werden.

§ 10. Eine von der Polizeibehörde laut Anſchlag vorgeſchriebene Geſchwindigkeit darf nicht überſchritten werden.

§ 11. Eine von der Polizeibehörde laut Anſchlag vorgeſchriebene Geſchwindigkeit darf nicht überſchritten werden.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Beſtimmungen der Kaiſerlichen Verordnung vom 9. Juli 1888, ſowie der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli d. Js., am 1. Januar in Kraft treten.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1900.
Der Polizei-Präſident. In Vert.: **Falde.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 6 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstande verordnet was folgt:

§ 1. Die Gegend öſtlicher oder ſüdlicher im Privatbeſitz befindlicher Weiler, welche mit oder ohne Eintritte nach anderen Perſonen zugänglich ſind, darf nur nach durch die unterzeichnete Behörde öffentlich bekannt gemachter Erlaubnis zum Schlittschuhlaufen und Schlittschuhfahren benutzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Verordnung werden mit einer Geldſtrafe bis zu 9 Mark, im Unerwägungsfalle mit mißſprechender Haft beſtraft.

Wiesbaden, den 20. Februar 1900.
Der Polizei-Präſident. In Vert.: **Edhu.**

Vorſtehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1900.
Der Polizei-Präſident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Behufs Zurückstellung von Militärdienſt haben ſich dieſenigen jungen Leute, welche im Beſitz des Berechtigungsſcheines zum einjährig-freiwilligen Dienſt ſind und in dieſem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden, d. h. im Jahre 1881 geboren ſind, bei der Erlaß-Commission hierſelbſt, Friedriehstraße No. 31, Zimmer No. 2, zu melden.

Die Meldungen haben innerhalb der Zeit vom 8. Januar bis 16. Februar d. Js. zu erfolgen und iſt dabei der Berechtigungsſchein zum einjährig-freiwilligen Dienſt vorzulegen.

Verkäuflich dieſer Meldung hat gemäß § 26 ad 7 der Wehr-Ordnung eine Befragung wegen Verſäumnis gegen die Melde- und Control-Vorſchriften zur Folge.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.
Der Civil-Vorſitzende der Erlaß-Commission Wiesbaden-Stadt.
A. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 6 der Allerhöchſten Verordnung vom 20. September 1897 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, ſowie der §§ 143 und 144 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 wird mit Zuſtimmung des Magiſtrats nachſtehende mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft tretende Polizei-Verordnung erlaſſen:

Die an der Nordſeite der Dogheimſtraße angrenzenden Grundstücke in den Diſtricten „Unterhöllersborn“ und „Höllersborn“ 1. und 2. bewannen ſcheiden aus dem in § 51 der Bau-Polizei-Verordnung vom 18. November 1899 unter A. bezeichneten Bezirk aus. Auf dieſes Gelände ſind die §§ 52, 53 und 54 der genannten Polizei-Verordnung keine Anwendung und wird für dieſelbe die geſchloſſene Bauweiſe beſtimmt.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1900.
Der Polizei-Präſident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Bei Einrichtung aller gewerblichen Anlagen mache ich hiermit beſonders darauf anmerkſam, wie es im Intereſſe der Unternehmer liegt, daß ſie ſowohl die ſichere Bauweiſe vor der Einrichtung der Anlagen an die Behörde als dem Gewerbe-Inſpector beſprechen, und etwaige Anforderungen des letzteren gleich bei der Anfertigung des Projekts beſchließen.

Wiesbaden, den 9. März 1900.
Der Polizei-Präſident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Zuſolge des Reichsgeſetzes wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invaliden-Fonds vom 1. Juli 1899 — Reichs-Geſetzblatt Seiten 839/40 — können den Witwen der im Kriege gefallenen oder in Folge des Krieges geborenen Perſonen des Soldatenſtandes vom Heilweſel abwärts und von unteren Militärbeamten neben ihren bisherigen aus dem Reichs-Invaliden-Fonds zahlbaren geſetzlichen Beſtänden im Falle und für die Dauer des Bedürfnis Zuſchüſſe gewährt werden.

Der Zuſchüſſ beträgt höchſtens 120 Mark jährlich.

Bedürftige Witwen haben die Anträge auf Zuſchüſſegewährung an die Polizei-Verwaltung oder an das Landratsamt ihres Wohnorts zu richten. Auf dieſen Zuſchüſſ kommen die etwa neben den oben erwähnten geſetzlichen Beſtänden zahlbaren Unterſtützungsbeiträge in Anrechnung.

Die geſetzlichen Beſtände ſelbſt kommen dagegen nicht in Anrechnung. Die Zahlung der Zuſchüſſe beginnt vom 1. April desjenigen Rechnungsjahrs ab, in welchem die Zuſchüſſegewährung erfolgt, und hört mit dem etwaigen Wegfall der geſetzlichen Beſtände und ferner mit dem Wegfall des Bedürfnis auf.

Wiesbaden, den 22. Mai 1900.
Der Polizei-Präſident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Gefunden: Ein brauner Damen-Kragen, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 ſilberne Remontoir-Uhr, 1 Schachtel, enthaltend Weizenackertzen, 1 goldener Trankorn, 1 ſchwarzer Beutel, 2 weiße Leinwandtücher, 2 zweifarbige Stockkornen, 1 Umhang, 1 gold. Zwirner, 1 gold. Vorwandstüpfchen, 1 Halsboa, loſes Gold, 1 goldenes Peſchost mit Monogramm und Photographie.

Jugendaufen: 7 Hunde.

Wiesbaden, den 5. Januar 1901.
Der Polizei-Präſident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Das Militär-Erfahrungsgeld für 1901 betr. Unter Bezugnahme auf § 25 der deutſchen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle dormalen ſich hier aufhaltenden männlichen Perſonen, welche

- in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1881 einſchließlich geboren und Angehörige des deutſchen Reichs ſind,
- dieses Alter bereits überſchritten, aber ſich noch nicht vor einer Rekrutierungsbehörde geſtellt, und
- ſich zwar geſtellt, aber ihre Militärverhältniſſe aber noch keine endgültige Entſcheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, ſich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar d. Js. zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle im Rathhaus, Zimmer Nr. 5, anzumelden, und zwar:

I. Die 1879 und früher geborenen Militärpflichtigen

Dienſtag, den 16. Januar cr., mit den Buchſtaben A bis einſchl. G,
Mittwoch, den 18. Januar cr., mit den Buchſtaben H bis einſchl. O,
Donnerſtag, den 17. Januar cr., mit den Buchſtaben P bis einſchl. Z.

II. Die 1880 geborenen Militärpflichtigen

Freitag, den 18. Januar cr., mit den Buchſtaben A bis einſchl. G,
Samstag, den 19. Januar cr., mit den Buchſtaben H bis einſchl. O,
Montag, den 21. Januar cr., mit den Buchſtaben P bis einſchl. Z.

III. Die 1881 geborenen Militärpflichtigen

Dienſtag, den 22. Januar cr., mit den Buchſtaben B, Mittwoch, den 23. Januar cr., mit den Buchſtaben A C D E, Donnerstag, den 24. Januar cr., mit den Buchſtaben F G J, Freitag, den 25. Januar cr., mit dem Buchſtaben H, Samstag, den 26. Januar cr., mit dem Buchſtaben K, Montag, den 28. Januar cr., mit den Buchſtaben L M, Dienſtag, den 29. Januar cr., mit den Buchſtaben N O P Q R T, Mittwoch, den 30. Januar cr., mit dem Buchſtaben S, Donnerstag, den 31. Januar cr., mit den Buchſtaben U V W X Y Z.

Die nicht hier geborenen Weidertpflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtsſcheine und die zugehörigſten Militärpflichtigen ihre Wohnſcheine vorzulegen. Die erforderlichen Geburtsſcheine werden von den Führern der Civilhandelsregister der betreffenden Gemeinde loſentfrei ausgestellt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtsſcheines für ihre Anmeldung nicht.

Für dieſenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicilberechtigt, aber ohne anderweitigen dauernden Aufenthaltsort zeitig abweſend ſind (auf der Reiſe begriffen Handlungsgewerbeten, auf See befindliche Seeleute u. ſ. w.) haben die Eltern, Vormünder, Lehrer, Probst oder Fabrikherren derſelben die Verpflchtung, ſie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige Dienſtboten, Haus- und Wirtschaftsbetriebe, Handlungsdiener, Handwerkergeſellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. ſ. w., welche hier in Dienſt ſtehen, Studierende, Schüler und Böglinge der hieſigen Lehranstalten ſind hier geſtellungspflichtig und haben ſich hier zur Stammrolle anzumelden. Militärpflichtige, welche im Beſitz des Berechtigungsſcheines zum einjährig-freiwilligen Dienſt oder des Weidertpflichtigen zum Sechsemann ſind, haben beim Eintritt in das Militärpflichtige Alter ihre Zurückſtellung in der Anrechnung bei dem Civilvorſitzenden der Erlaß-Commission, Herrn Polizei-Präſidenten Prinzen von Ratibor, hier, zu beantragen und ſind alſodann von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle entbunden.

Die Unterlaſſung der Anmeldung zur Stammrolle in der oben angegebenen Zeit wird mit Geldſtrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Militärpflichtige, welche mit Rückſicht auf ihre Familienverhältniſſe u. ſ. w. Befreiung oder Zurückſtellung vom Militärdienſt beantragen, haben die deſſelben Anträge bis zum 15. Februar cr. bei dem Magiſtrat dahier ſchriftlich einzureichen und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Geſuche werden nicht verſchiedet.

Wiesbaden, den 4. Januar 1901.
Der Magiſtrat. In Vert.: **Seh.**

Thierarzt geſucht.

Bei der hieſigen ſtädt. Schlachthaus- und Viehhofs-Verwaltung ſoll alsbald ein zweiter Thierarzt angeſtellt werden. Das Stellen-Gehalt beträgt 2700 Mk., ſteigend jährlich um 100 Mk. bis 3000 Mk. und weiter alle 2 Jahre um 150 Mk. bis 4650 Mk. Die Anſtellung erfolgt auf Kündigung. Penſionsberechtigung kann nach Ablauf einiger Jahre ausgeübt werden. Verückſichtigung finden nur ſolche Bewerber, welche eine abgeſchloſſene thierärztliche Ausbildung beſitzen und ſich bereits in anderen Schlachthäusern, hauptſächlich in Ausübung des Fleiſchbeſchaudienſtes, bewährt haben. Nebenbeſchäftigung iſt nicht geſtattet.

Bewerbungen ſind unter Bezugnahme von Befähigungs-Nachweiſen und Zeugniſſen bis zum 1. Februar d. Js. bei uns einzureichen.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.
Der Magiſtrat. In Vert.: **Mangold.**

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf Freitag, den 11. Januar l. Js., Nachmittags 4 Uhr, in den Bürgerſaal des Rathhauses zur Sitzung ergebenſt eingeladen.

Tagesordnung:

- Beſchlußfaſſung über den in voriger Sitzung geſtellten Antrag, betreffend die Wahl von Erfahrmännern für die aus-geſchiedenen Mitglieder der Stadtverordneten-Verſammlung.
- Antrag des Magiſtrats auf Feſtſetzung eines von der Geſamtheit-Deputation vorgeſchlagenen einheitlichen Gaſtpreises.
- Antrag auf Gewährung eines Nachcredits von 12,000 Mk. zu Straßenbauten.
- Auſſerung der Geldmittel zur Erbauung von Wohnungen für die Arbeiter der Gaſtfabrik.
- Project für die Anlegung eines Weges für Reiter und Raſſenfahrer, von den Herrneichen nach dem Rindſtadtweg.
- Herſtellung von Einſparungen in den Kuranlagen und Renovierung der Waſchſtube auf der Burgruine Sonnenberg.
- Zwei Bauſpenden-Geſuche betreffend:
 - Errichtung eines Lagergebäudes im Diſtrict Hafengarten,
 - Errichtung eines Wohnhauses an der Frankfurter Landſtraße.
- Antrag auf Bewilligung von 634 Mk. Freibetrag zu der von Schülern der Töchterſchule geſtifteten neuen Orgel.
- Ein Geſuch wegen Herſtellung einer projectirten Verbindungsſtraße zwischen Kar- und Baſtmühlſtraße.
- Ein Geſuch um Rückgabe einer für die Freilegung der Neuborſerſtraße geſtifteten Caution.
- Beſchlußfaſſung über die gegen den abgeänderten Entwurf zu einem Ortsſtatut für die kaufmänniſche Fortbildungſchule erhobenen Einwendungen.
- Abschluß eines Dienſtvertrages mit dem Vorſteher des nassauischen Alterthums-Museums.
- Verkauf eines ſtädtiſchen Bauplazes und einer Fluchtgrabenfläche am Blücherplatz.
- Antrag auf Bewilligung von 2000 Mk. zur Herſtellung von Bureauräumen im Dachgeſchoß des Rathhauses.
- Änderung des Entwurfs zu einem Flußlinienplan für die Diſtrict Leberberg und Sonnenberg.
- Mittheilung des Magiſtrats über die Sachlage betreffend die Aufſchließung der Herrnmühlgaſſe.
- Wahl eines Vorſitzenden (Stadtverordneten-Vorſtehers) und eines Schriftführers, ſowie je eines Stellvertreters für dieſe, auf die Dauer von drei Jahren (1901 und 1902) gemäß § 41 der Städteordnung.
- Wahl der Mitglieder des Wahlauſſchusses.

Wiesbaden, den 7. Januar 1901.

Der Vorſitzende der Stadtverordneten-Verſammlung.

Bekanntmachung.

Der Feldweg im Diſtrict „An“, Nr. 9209 des Lagerbuches, iſt entbehrlich geworden und ſoll eingezogen werden. Es wird dies gemäß § 57 des Zuſtändigkeits-Geſetzes vom 1. August 1883 mit dem Anſchlag zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer am 21. ds. Mts. beginnenden Friſt von 4 Wochen bei dem Magiſtrate ſchriftlich einzureichen oder zum Protokoll zu erklären ſind.

Eine Zeichnung liegt während der Vormittagsdienſtstunden im Rathhaus, auf Zimmer 51 zur Einſicht aus.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1900.
Der Oberbürgermeiſter. **A. A. Adner.**

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die an die Abonnenten der ſtädtiſchen Hausſtreich-Abfuhr ergangenen Zuſchriften vom 28. Juni und 14. September d. Js., ſowie die Bekanntmachung vom 10. Oktober d. Js., betreffend die vom Magiſtrate im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Verſammlung beſchloſſene Erhöhung der Jahresbeiträge, werden die Intereſſenten beſonders nachdrücklich, daß nach Beſchluß des Magiſtrats vom 24. v. Mts. die Erhöhung ſchon vom 1. April 1901 ab zur Erhebung kommen werden.

Stadtbauamt, Abt. für Straßenbau.
In Vert.: **Verit.**

